



---

## TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen

### **Änderungsantrag zum Entschließungsantrag**

Von: Fritz Stagge als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Hans Ramm als Delegierter der Ärztekammer Hamburg

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Spiegelstriche 1 bis 5 auf Seite 1 des Vorstandsantrages VII - 06 werden en bloc wie folgt geändert:

1. "Die vom Gesetzgeber vorgesehene Freiwilligkeit wird durch massiven Druck auf Versicherte, die sich nicht beteiligen wollen, unterlaufen."
2. Der zweite Spiegelstrich soll ersatzlos gestrichen werden.
3. "Die Freiwilligkeit der Teilnahme für Ärzte wird weiterhin gefordert. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Krankenkassen werden aufgefordert, hierfür die notwendigen Vertragsvoraussetzungen zu schaffen."
4. "Eine Profilbildung von Ärzten und Patienten wird im derzeitigen Konzept technisch unterbunden, dies ist auch für die Zukunft sicherzustellen."
5. Der bisherige fünfte Spiegelstrich soll gestrichen werden.

#### Begründung:

zu 1.

Die Freiwilligkeit, die vom Gesetzgeber vorgesehen ist, wird von den Krankenkassen unterlaufen, indem sie ihre Versicherten massiv unter Druck setzen, wenn diese an dem System nicht teilnehmen wollen. Selbst die Drohung, man würde dann nicht mehr kassenärztlich behandelt werden können, sondern nur als Privatpatient, und hätte dann das Kostenrisiko zu tragen, wird genutzt, um die Patienten zu verunsichern.

zu 2.

Jede Dateneingabe erfordert die elektronische Signatur, und diese erfordert zur Verifizierung den Online-Zugang. Dass Dateneingabe in die Praxis-EDV, dezentral auch

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



ohne Online-Zugang weiterhin möglich ist, wird nicht bestritten, das kann hier nicht gemeint sein.

zu 3.

Verträge zwischen KBV und Krankenkassen sehen vor, dass die Abrechnung nur nach Online-Prüfung der Stammdaten möglich ist. Damit kann von Freiwilligkeit nicht mehr gesprochen werden.

zu 4.

Tatsächlich ist das derzeit technisch nicht möglich. Dieses zu ändern, wenn der Betreiber der Knotenpunkte oder der Gesetzgeber es möchte, ist aber nicht ausgeschlossen.

zu 5.

Der Inhalt dieses Spiegelstrichs muss nicht beschlossen werden. Ob die Tests valide sind, bleibt abzuwarten. Derzeit werden die Testteilnehmer von EDV-Systemhäusern ausgesucht, nach dem Motto: „Mit dem arbeiten wir gut zusammen, der macht sicher mit!“ Die Validität einer doppelt blinden randomisierten Studie wird so sicher nicht erreicht.